

Kompakt

Neues zur Gemeinnützigkeit



2018

THEMA 1

Zur Steuerfreiheit von
nebenberuflichen
Tätigkeiten

THEMA 2

Crowdfunding:
Die spendenrechtliche
Beurteilung durch das
BMF



Lutz Meyer, LL.M. (Taxation)

Rechtsanwalt · Steuerberater ·
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0441 9710-123

E-Mail: meyer@treuhand.de



Ina Pfeiffer

Wirtschaftsprüferin · Steuerberaterin

Telefon: 0441 9710-145

E-Mail: pfeiffer@treuhand.de

EDITORIAL

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

das EStG sieht für nebenberufliche Tätigkeiten einen „Übungsleiter Freibetrag“ und eine „Ehrenamtszuschale“ vor. Das Bayerische Landesamt für Steuern äußerte sich im November 2017 zur Bestimmung einer nebenberuflichen Tätigkeit.

In der heutigen Zeit erfordert die Gewinnung von Financiers und zeitlichem Engagement für gemeinnützige Initiativen neue Wege. Ein Weg, der zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist das Crowdfunding. Zur spendenrechtlichen Beurteilung des Crowdfunding hat sich das BMF im Dezember 2017 geäußert.

Zu guter Letzt geben wir noch Hinweise für (potenzielle) Stifter.

 
Lutz Meyer Ina Pfeiffer

INHALT

GEMEINNÜTZIGKEIT	3
Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten	3
Spendenrechtliche Beurteilung von „Crowdfunding“	3
Beschränkung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug	4
Leistungen von Jugendherbergen an allein reisende Erwachsene	4
Übungsleiterzuschale: Ehrenamtliche Nebentätigkeit - Abgrenzung zur Haupttätigkeit ..	5
Beteiligungen an Personengesellschaften	6
Neuer Steuererklärungsvordruck „Gem“ und Abgabe in elektronischer Form	6
Gemeinnützigkeit erst nach staatlicher Anerkennung der Stiftung?	7
SONSTIGES	8
Alleinerbeneinsetzung einer im Testament nicht namentlich benannten Stiftung	8

Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich im Schreiben vom 01.11.2017 umfassend zu den Steuerbefreiungen für nebenberufliche Tätigkeiten geäußert.

Das Einkommensteuergesetz sieht für nebenberufliche Tätigkeiten einen „Übungsleiter-Freibetrag“ (§ 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von 2.400 Euro und eine „Ehrenamtspauschale“ (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Höhe von 720 Euro vor. Die Steuerfreibeträge finden nur bei nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG Anwendung. Während die Ehrenamtspauschale grundsätzlich bei jeder Art von Tätigkeit Anwendung finden kann, begünstigt der Übungsleiter-Freibetrag nur bestimmte Tätigkeiten (Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit; künstlerische Tätigkeit; nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen).

Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Das Bayerische Landesamt für Steuern legt anhand zahlreicher Beispiele dar, wie diese Arbeitszeitgrenze zu berechnen ist. Es wird zudem auf die Anwendung der Freibeträge bei gemischten Tätigkeiten und den Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug eingegangen. Das Schreiben enthält auch einen umfangreichen Katalog der vom Übungsleiter-Freibetrag begünstigten beziehungsweise nicht begünstigten Tätigkeiten.

Spendenrechtliche Beurteilung von „Crowdfunding“

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 15.12.2017 zur spendenrechtlichen Beurteilung des Crowdfunding geäußert¹.

Crowdfunding ist eine Form der Mittelakquise unter Nutzung von internetbasierten Strukturen, die die Beteiligung einer Vielzahl von Personen („Crowd“) ermöglicht. Dabei werden die einzelnen durch einen Dritten („Projektveranstalter“) durchzuführenden Projekte oder zu entwickelnden Produkte auf einer Internetplattform („Crowdfunding-Portal“) vorgestellt und gezielt Gelder zur Erreichung eines häufig festen Finanzierungsziels eingeworben.

I. Klassisches Crowdfunding, Crowdinvesting und Crowdlending

Das Bundesministerium der Finanzen legt dar, dass für das klassische Crowdfunding, das häufig von Start-Up-Unternehmen betrieben wird, ein Spendenabzug nicht in Betracht kommt. Beim klassischen Crowdfunding erhalten die Unterstützer eine Gegenleistung, die regelmäßig in der Überlassung eines Projektergebnisses nach Beendigung der Projektphase (z. B. technisches Wirtschaftsgut) besteht. Der Spendenabzug setzt jedoch eine Zuwendung ohne Gegenleistung voraus. Dies gilt auch bei dem sog. „Crowdinvesting“, bei dem die Mitglieder der Crowd finanziell am Projekterfolg beteiligt werden und dem „Crowdlending“, bei dem die Crowd einen Zins erhält, da die Crowd auch hier eine Gegenleistung erhält.

LfSt Bayern zu nebenberuflicher Tätigkeit.

Freibeträge von 2.400 bzw. 720 EUR.

Bestimmung der Nebenberuflichkeit.

Katalog begünstigter Tätigkeiten.

BMF zum Crowdfunding.

Katalog begünstigter Tätigkeiten.

Für klassisches Crowdfunding ist ein Spendenabzug nicht möglich.

¹ BMF, Schr. v. 15.12.2017 - IV C 4 – S 2223/17/10001 = DStR 2018, 133

Bei Spenden Crowdfunding ist der Spendenabzug möglich.

Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge bei Vorlage eines Bescheides nach § 60a AO möglich.

Der Höhe nach bei bestimmten Kapitalerträgen allerdings nur begrenzt.

BMF zu Leistungen der Jugendherbergen.

II. Spenden Crowdfunding

Bei anlassbezogenen Spendensammlungen, die in der Regel ein festes Sammelziel haben („Spenden Crowdfunding“), kommt hingegen ein Spendenabzug in Betracht, wenn der Empfänger der Mittel eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Eine Gegenleistung erhält die Crowd in diesen Fällen nicht.

Ist das Crowdfunding-Portal eine gemeinnützige Förderkörperschaft und vereinbart die Mittel für eigene Rechnung, um sie in Verwirklichung ihrer eigenen satzungsmäßigen Zwecke an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts weiterzuleiten, ist das Crowdfunding-Portal selbst berechtigt, die Zuwendungsbestätigung nach gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben auszustellen. Das gilt auch in den Fällen, in denen das Crowdfunding-Portal als gemeinnützige Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts selbst Projektveranstalter ist.

Handelt das Crowdfunding-Portal hingegen als Treuhänder für den Projektveranstalter und leitet die Mittel an diesen weiter, so kann der Projektveranstalter berechtigt sein, eine Spendenbescheinigung auszustellen.

Beschränkung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug

Im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.01.2016 wird ausgeführt, dass bei steuerbefreiten Körperschaften und inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44a Abs. 4 und 7 EStG ganz oder nach § 44a Abs. 8 EStG teilweise abgesehen werden kann, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle eine NV-Bescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides überlassen wird². Dies gilt entsprechend, wenn ein Bescheid nach § 60a AO vorgelegt wird, mit dem die Finanzbehörde die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gesondert feststellt (Feststellungsbescheid).

Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr mit Schreiben vom 19.12.2017 einschränkend ergänzt, dass die Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG bei Vorlage eines Feststellungsbescheides nach § 60a AO in Höhe von maximal 20.000 Euro jährlich begrenzt ist.³

Die Änderungen sind auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 zufließen.

Leistungen von Jugendherbergen an allein reisende Erwachsene

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 18.01.2018 zur steuerlichen Behandlung der Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerks und dessen angeschlossener Verbände geäußert.⁴

² BMF, Schr. v. 18.01.2016 – IV C 1 – S 2252/08/10004 :017 = BeckVerw 323200

³ BMF, Schr. v. 19.12.2017 – IV C 1 – S 2405/0 :008 = DStR 2017, 2811

⁴ BMF, Schr. v. 18.01.2018 – IV C 4 – S 0187/09/10001 :003 = DStR 2018, 252

Jugendherbergen stellen nach § 68 Nr. 1 AO steuerbegünstigte Zweckbetriebe dar. Der Bundesfinanzhof hatte jedoch mit Urteil vom 10.08.2016 entschieden, dass Leistungen, die von Jugendherbergen an allein reisende Erwachsene erbracht werden, einen selbständigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach §§ 14, 64 AO begründen und damit nicht vom Zweckbetrieb erfasst sind.⁵ Als Erwachsene in diesem Sinne werden Personen ab Vollendung des 27. Lebensjahres angesehen.

Das BMF schließt sich dieser Rechtsprechung an und hat mit seinem Schreiben den Anwendungserlass zur Abgabenordnung entsprechend geändert. Angewendet werden soll die Änderung auf Veranlagungszeiträume ab 2018.

Praxis-Tipp

Aufgrund der Vergleichbarkeit der Leistungen ist davon auszugehen, dass auch andere Anbieter, die mit ihren Einrichtungen etwa zur Kapazitätsauslastung allein reisende Erwachsene aufnehmen, der gleichen steuerlichen Würdigung unterworfen werden.

Übungsleiterpauschale: Ehrenamtliche Nebentätigkeit - Abgrenzung zur Haupttätigkeit

Der BFH⁶ hat die Kriterien bei der Abgrenzung zwischen einer ehrenamtlichen Nebentätigkeit und einer Haupttätigkeit definiert. In dem zu entscheidenden Fall hat der Arbeitnehmer seine Haupttätigkeit und eine Nebentätigkeit bei demselben Arbeitgeber. Die Nebentätigkeit hatte der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 26 EStG als steuerbefreit beurteilt. Dies wurde vom BFH verneint. Eine weitere Beschäftigung für denselben Arbeitgeber ist nach der Rechtsprechung des BFH als Teil einer nichtselbständigen Haupttätigkeit anzusehen, wenn zwischen beiden Tätigkeiten ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Ein solcher Zusammenhang mit einem bestehenden Dienstverhältnis ist anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis – faktisch oder rechtlich – obliegenden Nebenpflicht erfüllt oder mit der zusätzlichen Tätigkeit auch der Weisung und Kontrolle des Dienstherrn unterliegt.

In der Praxis ist daher zu entscheiden, ob die Nebentätigkeit mit der Haupttätigkeit vergleichbar ist und ob nach dem Arbeitsvertrag diese Nebentätigkeit bereits im Rahmen der Haupttätigkeit geschuldet wird. In der Regel dürfte es schwierig sein, bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig ein Hauptbeschäftigungsverhältnis und eine steuerbegünstigte Nebentätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG zu erfüllen. Dies gilt dann nicht, wenn der Arbeitnehmer eine geringfügige Beschäftigung ausübt (Stichwort: Kombination von einer geringfügigen Beschäftigung und einer steuerbegünstigten Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG ist möglich). Nur wenn nachweisbar ist, dass die steuerbegünstigte Tätigkeit eine „ganz andere“ Tätigkeit als die des Hauptbeschäftigungsverhältnisses ist, ist eine steuerbegünstigte Nebentätigkeit neben einer Haupttätigkeit bei einem Arbeitgeber denkbar (z. B.: Eine Erzieherin macht nebenberuflich Fotos für eine Jubiläumsausgabe).

Leistungen an allein reisende Erwachsene nicht begünstigt.

Anwendung ab VZ 2018.

Ehrenamtliche Tätigkeit – keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG bei schädlichem Zusammenhang mit einer Haupttätigkeit

⁵ BFHE 255, 293 = DStRE 2017, 160

⁶ BFH, Beschl. v. 11.12.2017 – VI B 75/17.

Die Anteile an einer sog. Publikums-GmbH & Co. KG (gewerblich tätig) begründen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Einkünfte sind ebenfalls dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Neue Vordrucke „Gem“ für Steuererklärungen in 2018.

Beteiligungen an Personengesellschaften

Das FG Düsseldorf⁷ hat die Rechtsprechung des BFH erneut bestätigt, wonach Einkünfte aus einer Beteiligung einer gemeinnützigen Einrichtung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und damit ertragsteuerpflichtig sind. Die gemeinnützige Einrichtung ist Gesellschafter und damit Mitunternehmer (Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerisiko). Im Urteilsfall war die Personengesellschaft eine sog. Publikums-GmbH & Co. KG und selbst gewerblich tätig. Das Gericht stellte fest, dass die Beteiligung an einer Publikums-GmbH & Co. KG zwar eher ein Finanzanlagenprodukt sei, und das Teil eines Gesamtanlagekonzeptes sein könne. Insofern handele es sich nicht um eine klassische unternehmerische Beteiligung, da die Erwirtschaftung von laufenden Erträgen aus dem eingesetzten Kapital vorrangiges Ziel der Vermögensanlage sei. Entscheidend sei jedoch die gesellschaftsrechtliche Struktur. Die Beteiligung einer gewerblich tätigen GmbH & Co. KG begründet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Erträge aus dieser Beteiligung sind damit im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs als ertragssteuerpflichtig zu behandeln.

Neuer Steuererklärungsvordruck „Gem“ und Abgabe in elektronischer Form

Die Finanzverwaltung hat ab dem Veranlagungsjahr 2017 neue Vordrucke für die Gemeinnützigkeitserklärung herausgebracht. Gemeinnützige Einrichtungen, die in 2018 die Steuererklärungen für Jahre 2015, 2016 und 2017 abgeben müssen, müssen bereits die neuen Vordrucke benutzen. Bislang ist allerdings der neue Vordruck noch nicht über ELSTER verfügbar.

Regelmäßiger Abgabetermin für die Steuererklärung für die Veranlagungszeiträume bis 2017 ist der 31. Mai 2018. Für die Veranlagungszeiträume ab 2018 gilt eine neue Abgabefrist, und zwar der 31.07. eines Jahres. Es ändert sich im Wesentlichen Folgendes:

- Für sportliche Veranstaltungen gab es bislang einen eigenen Vordruck (Gem 1A). Dieser Vordruck wird in den Vordruck Gem 1 integriert (künftig: „Gem“). Bislang waren in dem Vordruck Angaben zu Vergütungen an Sportler vorzunehmen. Dies entfällt zukünftig in dem neuen Vordruck.
- Es sind keine Angaben mehr zu pauschalierten Gewinnermittlungen zu machen. Die Beantragung einer Pauschalierung (nach § 64 Abs. 6 AO – 15 % der Einnahmen z. B. bei Sponsoringleistungen) erfolgt in einer beizufügenden Gewinnermittlung.
- Zukünftig sind Angaben zur Gewinnerzielung bei Wohlfahrtspflegeeinrichtungen zu machen. Hierbei setzt die Finanzverwaltung ihre geänderte Auffassung um (NPO-Newsletter 1/18)⁸.
- Zukünftig sind Angaben zur Vergütung an ausländische Künstler und Sportler zu machen. Die Finanzverwaltung will hier sicherstellen, dass ordnungsgemäß ein Quellensteuerabzug nach § 50 a EStG vorgenommen wird. Der Verein als Vergü-

⁷ FG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2017, 6 K 1598/16.

⁸ vgl. BMF-Schreiben vom 06.12.2017

tungsschuldner hat 15 % des vereinbarten Gesamtentgelts einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abgabe in Papierform ist nur noch in Ausnahmefällen möglich. Das Finanzministerium Brandenburg⁹ weist daraufhin, dass gemeinnützige Einrichtungen Steuererklärungen ebenfalls elektronisch abzugeben haben, z.B. über ELSTER. Die Abgabe von Steuererklärungen auf Papiervordrucken ist nur noch in bestimmten Härtefällen zulässig. Wann solche Härtefälle vorliegen, ist nicht geregelt. Hier müsste man beispielsweise darlegen, warum das Geschäftsführungsorgan nicht in der Lage ist, den elektronischen Datentransfer zu veranlassen.

Gemeinnützigkeit erst nach staatlicher Anerkennung der Stiftung?

Das FG Münster hat entschieden, dass die Steuerbefreiung von Verfolgung gemeinnütziger Zwecke für eine neu gegründete Stiftung erst gewährt werden kann, wenn alle gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen einschließlich der endgültigen Satzung vorliegen.¹⁰ In dem vom FG entschiedenen Fall hatte ein Stifter in seinem Testament bestimmt, dass sein Vermögen einer nach seinem Tod zu errichtenden Stiftung für ältere, unverschuldet in Armut geratene Bürger zufallen solle. Der Stifter verstarb im Jahr 2004. Der Nachlasspfleger beantragte erst Ende 2006 unter Beifügung eines nicht unterzeichneten Satzungsentwurfs die Errichtung der gemeinnützigen Stiftung bei der zuständigen Stiftungsaufsicht. Eine unterzeichnete Satzung wurde Anfang 2007 eingereicht; im Anschluss wurde die Stiftung von der Stiftungsaufsicht als rechtsfähig anerkannt.

§ 84 BGB legt im Wege der Fiktion fest, dass eine erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannte Stiftung für Zuwendungen des Stifters schon als vor dessen Tod entstanden gilt. Das Finanzamt hatte für die beiden Veranlagungszeiträume zwischen dem Todesjahr des Stifters und der Anerkennung der Stiftung – für 2005 und 2006 – Körperschaftsteuerbescheide erlassen mit der Begründung, dass die zivilrechtliche Rückwirkungsfiktion des § 84 BGB hinsichtlich des Bestehens der Stiftung von Todes wegen für den Beginn der Körperschaftsteuerpflicht maßgeblich sei. Die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung – unter anderem eine den Voraussetzungen der §§ 59, 60 AO entsprechende Satzung – hätten aber erst ab 2007 vollständig vorgelegen, so dass eine Steuerbegünstigung für 2005 und 2006 nicht in Betracht komme.

Das FG ließ die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit zu.

Praxis-Tipp

Auch dieser Fall zeigt – ebenso wie die nachfolgend besprochene Entscheidung des OLG München –, dass es im Regelfall sinnvoll ist, die eigene Rechtsnachfolgerin bereits zu Lebzeiten zu errichten und auf diese Weise sowohl die zivilrechtliche Wirksamkeit als auch die steuerliche Anerkennung als gemeinnützig sicherzustellen, anstatt die Errichtung im Todesfall durch den Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger vornehmen zu lassen.

Abgabe auf Papiervordrucken nur im Ausnahmefall möglich.

Steuerbefreiung kann erst gewährt werden, wenn eine den §§ 59, 60 AO entsprechende Satzung vorliegt.

Revision wurde zugelassen.

⁹ Finanzministerium Brandenburg, Pressemitteilung 4/2018 vom 22.01.2018.

¹⁰ FG Münster, Urteil v. 13.10.2017 – 13 K 641/14 (Revision anhängig unter BFH V R 50/17).

Alleinerbeneinsetzung einer im Testament nicht namentlich benannten Stiftung

Erbeinsetzung der (noch zu errichtenden) Stiftung erfolgte ohne wörtlich niedergelegte Stiftungssatzung.

Entwurfssatzung der Stiftungssatzung konnte im Wege der ergänzenden Auslegung herangezogen werden.

Das OLG München hatte einen Fall zu entscheiden, in dem eine Erblasserin die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen verfügt hatte, ohne den Tätigkeitsbereich der Stiftung im Testament schon näher zu erläutern oder dem Testament eine Stiftungssatzung beizufügen.¹¹ Die Verstorbene hinterließ Immobilien sowie Geld- und Wertpapiervermögen, das sie von ihrem vorverstorbenen Ehemann geerbt hatte. In ihrem Testament verfügte sie, dass „...die Liegenschaften...eine wohltätige Stiftung“ werden sollten; das übrige Vermögen sollte ebenfalls dem Empfänger der Immobilien zukommen.

Mehrere Abkömmlinge aus der ersten Ehe des vorverstorbenen Ehemanns fochten das Testament an und trugen vor, dass keine wirksame Berufung einer (zu errichtenden) Stiftung erfolgt sei.

Nach Überzeugung des OLG München ist die Bestimmung der Stiftung als Rechtsnachfolgerin der Erblasserin nicht deswegen unwirksam gewesen, weil die Formulierung in den Testamentsurkunden „wohltätige Stiftung“ unbestimmt war und daher keine eindeutige Einsetzung eines Erben enthielt. Im Streitfall hatte die Erblasserin vor ihrem Ableben einen Anwalt mit der Erstellung einer Stiftungssatzung beauftragt und diese Satzung im Entwurf auch schon der zuständigen Stiftungsaufsicht vorgestellt. Im Wege der Auslegung ergebe sich, dass der Wille der Erblasserin dahin gerichtet gewesen sei, als Alleinerbin die Stiftung in der in dem Entwurf bereits niedergelegten Fassung zu errichten.

Praxis-Tipp

Der entschiedene Fall ist ein gutes Beispiel dafür, dass potenzielle Stifter sich frühzeitig und dezidiert Gedanken über ihre Stiftung, deren Tätigkeitsbereich und inneren Aufbau machen sollten. Es empfiehlt sich im Regelfalle, bereits zu Lebzeiten die Stiftung mit einem zunächst überschaubaren Grundstockvermögen zu errichten und das spätere Vermögen im Wege der Erbeinsetzung zuzustiften. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Stiftung exakt die vom Stifter vorgestellte Struktur besitzt; zugleich wird ein Streit darüber vermieden, ob die Stiftung überhaupt wirksam als Erbe eingesetzt werden konnte.

¹¹ OLG München, Beschluss vom 04.07.2017, Az. 31 Wx 211/15



Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:
Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.treuhand.de

Sie finden uns an den Standorten:
Langenweg 55
26125 Oldenburg
0441 9710-0

Am Wall 153/156
28195 Bremen
0421 223087-0

Harpstedter Straße 1
27793 Wildeshausen
04431 9377-0